

Aufgrund Art. 22, Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) und des Beschlusses des Gemeinderats vom 03.02.2015 erlässt die Gemeinde Leidersbach folgende

1. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung für die Freizeitanlage im Ortsteil Roßbach

§ 1

Änderung von § 7 der Benutzungssatzung

§ 7 der Benutzungssatzung erhält folgenden geänderten Wortlaut:

„§ 7

Haftung

- (1) Die Benutzung der Freizeitanlage geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der Benutzer bzw. von deren Erziehungsberechtigten, die die gebotene Achtsamkeit und Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde Leidersbach zu beachten haben.*
- (2) Die Gemeinde Leidersbach haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Freizeitanlage ergeben nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.“*

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leidersbach, den 13.02.2015
Gemeinde Leidersbach

gez. (Siegel)

W ö r l
1. Bürgermeister